



Reglement über die Benützung von Liegenschaften, Anlagen, Gebäuden, Räumen und Einrichtungen (Benutzungsordnung)

(vom 3. April 2000, GRB Nr. 138)

Der Gemeinderat Steinen beschliesst:

I. Betriebskommission

§ 1 Bestellung

¹ Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission ein. Diese regelt und koordiniert die Benutzung und den Betrieb der Gebäude und Anlagen, welche unter Art. 5 aufgeführt sind.

² Die Vereinigung der Steiner Vereine (VSV) und der Schulrat haben bei der Wahl der Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission beträgt zwei Jahre.

§ 2 Zusammensetzung

Die Betriebskommission Steinen setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Vertreten sind:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates (Ressort Liegenschaften) als Präsident/In (Koordinator) der Kommission von Amtes wegen
- b) zwei Mitglieder vom VSV, einer aus dem sportlichen Bereich und einer aus dem kulturellen Bereich
- c) ein Vertreter der Primarschule
- d) der Hauswart der Schulanlage
- e) ein Kapellvogt
- f) der Quartiermeister

§ 3 Aufgaben

¹ Die Betriebskommission Steinen hat die Verantwortung für die Benutzung und den Betrieb der Gebäude und Anlagen, welche in dieser Benutzungsordnung nachstehend unter Art. 5 aufgeführt sind.

² Sie erstellt die Benutzungsordnung zu Händen des Gemeinderates und kontrolliert deren Einhaltung.

³ Der Gemeinderat kann ein anderes Mitglied der Betriebskommission als Koordinator einsetzen.

§ 4 Beschwerdeinstanz

Über Beschwerden, welche gegenüber der Betriebskommission Steinen vorgebracht werden, entscheidet der Gemeinderat.

II. Benutzungsordnung

§ 5 Geltungsbereich

¹ Diesem Reglement unterliegen folgende Gebäude und Anlagen:

- | | | |
|-----|-----------------------------|--|
| 1.1 | Schulanlage (Nr.) | <ul style="list-style-type: none"> - Aussenanlage - Trakt 1 (Mehrzweckschulhaus) - Trakt 2 (altes Oberstufenschulhaus) - Trakt 3 (Primarschulhaus) - Trakt 4 (Mehrzweckhalle) |
| 1.2 | Trakt 5 (Aula) | |
| 1.3 | Altes Schulhaus Postplatz 2 | |
| 1.4 | Spielwiese Pflegeheim Au | |
| 1.5 | Kinderspielplätze | |
| 1.6 | Kirchenbogen | |
| 1.7 | Kapellen | <ul style="list-style-type: none"> - Stauffacherkapelle - St. Vinzenzkapelle - Klosterkapelle |

² Für die übrigen Liegenschaften, Anlagen, Gebäude, Räume und Einrichtungen gelten separate Reglemente, Mietverträge, Pachtverträge und besondere Bestimmungen des Gemeinderates.

- | | | |
|------|---|---|
| 2.1 | Allgemeine Anlagen (Dorfplatz, Postplatz, Friedhof, Gemeindestrassen, usw.) | |
| 2.2 | Gemeindehaus Postplatz 8 | |
| 2.3 | Zivilschutzanlagen, Militärunterkünfte | |
| 2.4 | Tiefgarage Bank und Post | |
| 2.5 | Liegenschaft Camenzind | <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrgebäude - Essraum Truppenunterkunft - Werkstatt/Lagergebäude - Holzbaracke - Wohn- und Geschäftshaus - Altstoffsammelstelle |
| 2.6 | Alters- und Pflegezentrum Au | |
| 2.7 | Landwirtschaftsbetrieb Au | |
| 2.8 | gemeindeeigene Landparzellen | |
| 2.9 | Restaurant Hirschen | |
| 2.10 | Kollerli Rossbergstrasse | |
| 2.11 | Stufenpumpwerk „Bänkli“ | |
| 2.12 | Ökonomiegebäude Friedhof | |
| 2.13 | Altstoffsammelstelle Frauholz | |
| 2.14 | Ökonomiegebäude Aazopf-Frauholz | |
| 2.15 | Wasserreservoir Mainzen | |
| 2.16 | Wasserreservoir Rietern | |
| 2.17 | Hunde WC SBB-Frauholz | |
| 2.18 | Kulturgüterschutzraum Gemeinde (Bezirksschulhaus) | |

³ Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat für die Liegenschaften und Anlagen, mit Rücksprache der jeweiligen Benutzer, eine vorübergehende oder permanente Nutzungsänderung bewilligen.

§ 6 Verwendung

¹ Die Anlagen, Räume und Einrichtungen stehen grundsätzlich der Steiner Bevölkerung und ortsansässigen Körperschaften, Vereinen und Firmen für Anlässe, Proben etc. zur Verfügung.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

¹ Alle in Art. 5 aufgeführten Liegenschaften, Anlagen, Gebäude, Räume und Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Steinen.

² Die Bewilligungen für Veränderungen und Anschaffungen der Einrichtung sind über die Betriebskommission Steinen einzuholen.

§ 8 Verantwortlichkeit

¹ Aufsichtsorgan ist die Betriebskommission. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

² Wenn Bewilligungen nicht in den Kompetenzbereich der Betriebskommission fallen, sind diese direkt bei den entsprechenden Amtsstellen einzuholen, z.B. Anlassbewilligung, Verlängerung der Polizeistunde, Verkehrsumleitungen, Parkplätze (Dorfplatz, Postplatz), etc.

§ 9 Reservation

¹ Vor dem Einreichen des Gesuches für die Bewilligung muss vom Veranstalter beim Koordinator der Betriebskommission eine Terminreservation vorgenommen werden.

² Bis 30. September / 30. April müssen von den ortsansässigen Vereinen und Körperschaften halbjährlich die Reservationen der Veranstaltungen für das kommende Halbjahr der Betriebskommission bekannt gegeben werden. Über die später eingereichten Reservationen verfügt die Betriebskommission gemäss der Prioritätenregelung (Art. 9.3) und Eingangsdatum der Reservation.

³ Für die Reservationsvergabe gelten folgende Prioritäten:

1. Gemeinderat
2. Schule und ortsansässige Vereine mit Ganzjahresnutzung
3. Ortsansässige Vereine und Körperschaften mit alljährlich wiederkehrenden Anlässen und Veranstaltungen
4. Vereinigungen und ähnliche Organisationen
5. Weitere Benutzer

⁴ Die Reservation gilt erst als definitiv, wenn die Bewilligung vorliegt.

⁵ Ab Punkt 4 der Prioritätenliste ist jährlich eine neue Bewilligung einzuholen (für Dauerbelegungen, Trainings, Proben, usw.).

⁶ Als Vereinigungen gelten zusammengelegte Vereine, bestehend aus Steiner Vereinen und den Vereinen aus Nachbarorten und sie müssen einen wesentlichen Anteil an Einwohnern von Steinen haben. Für Dauerbelegungen werden nur Ausnahmbewilligungen erteilt.

⁷ Für Dauerbelegungen mit kommerziellem Zweck oder Charakter werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt.

§ 10 Bewilligungen

¹ Das Bewilligungsverfahren läuft ausschliesslich über die Betriebskommission. Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei abgeholt und wieder abgegeben werden. Sie müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

² Eine Bewilligung wird erst erteilt, wenn folgende Bewilligungen vorliegen (sofern sie benötigt werden):

- a) Anlassbewilligung
- b) Verlängerung Polizeistunde

Diese sind beim Gemeindepräsidium einzuholen.

³ Die Bewilligung wird innert nützlicher Frist dem Antragsteller mit der Benutzungsordnung und dem Gebührentarif zugestellt. Haben vom Antragsteller von früheren Anlässen Verstösse gegen die Benutzungsordnung stattgefunden, können durch den Gemeinderat Sanktionen erlassen werden.

⁴ Die Bestimmungen auf der Rückseite der Formulare sind verbindlich und Bestandteil der Bewilligung.

§ 11 Benutzungs Vorschriften

¹ Die Anlagen, Räume und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Nach der Benutzung ist alles im ursprünglichen Zustand und sauber dem Vermieter abzugeben. Sachbeschädigungen, Nachreinigungen und Aufräumarbeiten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

² Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten erfolgt durch den Benutzer. Die Zeiten sind je nach Anlage und Raum in der entsprechenden Benutzungsbewilligung geregelt.

³ Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Anlässen im Freien und in den Nachtstunden sind die Emissionen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere nach 22.00 Uhr. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen.

⁴ Feste Einrichtungen dürfen, ohne Einwilligung der Betriebskommission, nicht verändert oder demontiert werden. Materialverluste und Beschädigungen sind der Betriebskommission zu melden.

⁵ Die Anlagen, Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benutzung in sauberem Zustand abzugeben oder zu hinterlassen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt für einzelne Gebäude, Anlagen und Räume detaillierte Benutzungsvorschriften.

§ 12 Sicherheit und Haftung

¹ Der Veranstalter sorgt für ein dem Anlass entsprechendes Sicherheitsdispositiv.

² Jegliche Art von Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit der Betriebskommission zu besprechen. Die Wände und Decken dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

³ Wird aus feuerpolizeilichen Gründen eine Brandwache und wird aus Sicherheitsgründen ein Ordnungsdienst verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen.

⁴ Für die Garderobe lehnt die Gemeinde Steinen jede Haftung ab.

⁵ Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsordnungsdienst zu organisieren. Die Fahrzeuge sind auf die zugeteilten Parkplätze abzustellen. Bewilligungen für private Parkplätze sind beim jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

⁶ Der Veranstalter haftet für Schäden an Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Inventar, die durch die Benutzung verursacht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Für Diebstähle wird von der Gemeinde Steinen keine Haftung übernommen.

⁷ Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Steinen lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.

§ 13 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Benutzung der Anlagen, Räume und Einrichtungen werden in speziellen Gebührentarifen festgelegt. Sie werden vom Gemeinderat erlassen.¹

² Der Präsident der Betriebskommission Steinen kann in Härtefällen die Gebühren reduzieren oder erlassen.

³ Das Kassieramt Steinen stellt dem Veranstalter eine Rechnung. Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Widerhandlungen

¹ Bei Widerhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebskommission kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

² Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügungen der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Steinen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung werden aufgehoben:

- Erlass 6.50, Statuten der Saalkommission vom 19. Juni 1978, GRB Nr. 15.
- Erlass 6.51, Benützung-Ordnung vom 22. Januar 1996, GRB Nr. 45.

¹ Gesuchsformulare inkl. dazugehörige Vorschriften und Gebührentarife ebenfalls mit diesem heutigen Reglement erlassen.